

Erklärung zur Fernsteuerbarkeit

nach § 10b EEG_2021 zur Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Zahlung der Marktprämie (§ 20 EEG_2021).

Bitte zurücksenden an:

Stadtwerke Dachau
Hausanschlussbüro
Brunngartenstraße 3
85221 Dachau

Kontakt: 08131/7009-56 (Tel.)
08131/7009-63 (Fax)
hausanschluss@stadtwerke-dachau.de

Anlagenbetreiber	Anlagenstandort
Vorname, Name, Firma	MaStR-Anlagennummer SEE
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Bei Firma: Registernummer, Registergericht / Bei Privatperson: Geburtsdatum	Datum der Änderung _____ (Kann nur in der Zukunft liegen zzgl. ein Monat ab Beantragung)
Telefon, E-Mail	

Direktvermarkter oder andere Person nach § 20 EEG_2017

Vorname, Name, Firma
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Bei Firma: Registernummer, Registergericht / Bei Privatperson: Geburtsdatum
Telefon, E-Mail

Anlagenidentifikation

Zählpunktbezeichnung	Zählernummer
----------------------	--------------

1. Der Anlagenbetreiber bestätigt, dass die vorgenannte Anlage bzw. Anlagen (bei mehreren Anlagen: Anlagen gemäß Zusatzblatt) fernsteuerbar im Sinne des § 10b EEG_2021 ist (sind). Die technischen Einrichtungen

- a) zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung und
- b) zur ferngesteuerte Reduzierbarkeit der Einspeiseleistung

wurden an der/den Anlage(n) bzw. am Netzanschlusspunkt installiert und in Betrieb genommen. Der Einbaubeleg liegt dieser Erklärung als Anlage bei.

2. Der Anlagenbetreiber räumt o.g. Dritten hiermit die Befugnis zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung gemäß § 10b Abs. 1 Nr. 2 EEG_2021 ein.

3. Der Anlagenbetreiber stellt für den Zeitraum, in dem er den Anspruch auf die Zahlung der Marktprämie gemäß § 20 EEG_2021 geltend macht, sicher, dass die Anforderungen gemäß § 10b und § 20 EEG_2021 durchgehend eingehalten werden.

Erklärung zur Fernsteuerbarkeit

nach § 10b EEG_2021 zur Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Zahlung der Marktprämie (§ 20 EEG_2021).

4. Mit Unterzeichnung dieser Erklärung bestätigt der Anlagenbetreiber für die unter „Anlagenidentifikation“ aufgeführte Einspeiseanlage, den Betrieb der Einrichtungen entsprechend § 10b EEG_2021 so zu gestalten, dass unzulässige Auswirkungen auf die Einhaltung technischer Vorgaben des Netzbetreibers ausgeschlossen sind. Insbesondere gewährleistet der Anlagenbetreiber bei eingeräumter Möglichkeit zur Abrufung der Ist-Einspeisung nach § 10b EEG_2021 aus der abrechnungsrelevanten Messeinrichtung bzw. den zugehörigen Messwandlern, dass keine unzulässige Beeinflussung der bestehenden Messkonstellation erfolgt. Die Befugnis schränkt gem. § 10b Abs. 3 EEG_2021 das Recht des Netzbetreibers zur Erzeugungsanpassung §§ 13 ff. EnWG nicht ein. Insbesondere erfolgt der Betrieb der technischen Einrichtungen nach § 10b EEG_2021 in der Art und Weise, dass eine Verringerung bzw. Aufhebung einer durch den Netzbetreiber veranlassten Leistungsreduzierung nach § 14 EEG_2017 bzw. §§ 13 ff. EnWG durch die Fernsteuerung ausgeschlossen und die Abrufung der Ist-Einspeisung durch den Netzbetreiber nicht beeinflusst wird.

5. Sofern gesetzliche Änderungen bzw. Vorgaben der zuständigen Regulierungsbehörde, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an fernsteuerbare Anlagen und dem damit verbundenen Nachweisverfahren, über die hier erbrachte Erklärung hinausgehen, erbringt der Anlagenbetreiber eine erneute Erklärung. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Anlagen Messsysteme im Sinne von § 21 EnWG einzubauen sind.

6. Bei Anschluss weiterer Anlagen nach EEG über den o.g. Zählpunkt ist eine weitere Erklärung entsprechend der hier vorgelegten Erklärung notwendig. Gleiches gilt bei Änderung der Anschlusskonstellation, welche Auswirkungen auf die hier erbrachte Erklärung hat.

7. Sofern es zu einer Überlagerung von Maßnahmen des Netzbetreibers nach §§ 13 ff. EnWG mit Maßnahmen des Dritten im Sinne des § 10b EEG_2021 kam, ist bei einer möglichen Abrechnung gemäß §§ 13 ff. EnWG EEG_2017 die durch den Dritten veranlasste Leistungsreduzierung bei der Ermittlung der Entschädigung nach §§ ff. 13 EnWG zu berücksichtigen und ist nicht Bestandteil einer Entschädigung durch den Netzbetreiber.

- Einbaubeleg mit Datum über Einbau und Inbetriebnahme der technischen Einrichtung nach § 10b EEG_2021
- Protokoll über den Test der Kommunikationsverbindung zur Abrufung der Ist-Einspeisung und Fernsteuerbarkeit nach § 10b EEG_2021 zwischen der/den Anlage(n) bzw. dem Netzanschlusspunkt und dem Dritten
- Sollten sich Änderungen bei den vorgenannten Angaben ergeben, so teilt diese der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber mit.

Der Anlagenbetreiber meldet vorstehend beschriebenen Sachverhalt an den Netzbetreiber.

Datum und Unterschrift des Anlagenbetreibers

